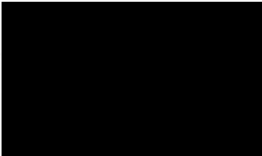




Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR
ABTEILUNGSLEITER ÖFFENTLICHER VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart



Stuttgart **26. Juli 2022**

Name [REDACTED]

Telefon +49 (711) 89686-[REDACTED]

E-Mail [REDACTED]@vm.bwl.de

Geschäftszeichen VM3-0221-23/6/2
(Bitte bei Antwort angeben)

Per E-Mail



 Ihr Schreiben vom 30.05.2022

Sehr [REDACTED]

aufgrund Ihres Antrages vom 30.05.2022 ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Ihr Antrag wird abgelehnt.**
- 2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.**

Gründe:

Die Prüfung Ihres Antrages hat ergeben, dass Ihrem beantragten Auskunftersuchen nicht stattgegeben werden kann.

I. Sachverhalt

Die DB Fernverkehr AG erhält vom Land einen finanziellen Ausgleich für die Anerkennung des 9-Euro-Tickets in den IC-Zügen auf der Gäubahn. Der finanzielle

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Ausgleich beschränkt sich auf Erlöseffekte des 9-Euro-Tickets im Nahverkehr und Auswirkungen des 9-Euro-Tickets auf die Erlöse im Fernverkehr, die speziell auf dem Integrationskonzept beruhen.

Mit E-Mail vom 30.05.2022 baten Sie über die Internetplattform „fragdenstaat.de“ um sämtliche schriftliche, elektronische und sonstige Kommunikation (E-Mails, Briefe, SMS, sonstige Kurznachrichten, etc.) zur Geltung des 9-Euro-Tickets auf der Gäubahn zwischen unserem Ministerium und der Deutschen Bahn bzw. ihren Tochterunternehmen. Ferner baten Sie um Zusendung der Protokolle, Vermerke, Notizen (auch handschriftliche) zu treffen, Telefonaten, etc. hierzu.

Sie stützen Ihr Auskunftersuchen hierbei auf § 1 Abs. 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG), § 25 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie auf § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind.

II. Rechtliche Würdigung

1) zu Ziff. 1

- a) Ein Anspruch auf Herausgabe von Vertragsinformationen nach § 1 Abs. 2 LIFG steht Ihnen nicht zu.

Zunächst handelt es sich bei den angefragten Informationen nur teilweise um amtliche Informationen im Sinne des LIFG. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, sind nach der Legaldefinition in § 3 Abs. 3 LIFG keine amtlichen Informationen. Insoweit besteht kein Herausgabeanspruch auf SMS, sonstige Kurznachrichten oder persönliche (auch handschriftliche) Notizen zu Besprechungen.

Auch auf die sonstigen angefragten Informationen besteht kein Herausgabeanspruch.

Zudem handelt es sich bei den Informationen insbesondere um Geschäftsgeheimnisse der DB Fernverkehr AG nach § 6 LIFG sowie um vertraulich übermittelte Informationen nach § 4 Abs. 1 Nr. 10 LIFG. Aus diesem Grund wurde im Rahmen der Antragsbearbeitung die DB Fernverkehr AG als betroffene dritte Partei um Stellungnahme gebeten. Dies führte dazu, dass die Bearbeitung des Antrags nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist erfolgte. Die DB Fernverkehr AG spricht sich in ihrer Stellungnahme gegen eine Herausgabe der Informationen aus.

Bei den angefragten Informationen handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der DB Fernverkehr AG nach § 6 LIFG. Die Informationen sind nur wenigen Personen zugänglich und die DB Fernverkehr hat ein berechtigtes Interesse an deren Geheimhaltung. Die angefragten Informationen könnten bei einer Herausgabe zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen der DB Fernverkehr AG führen. Die Unterlagen enthalten Preise und Angebotskalkulationen bzw. lassen Rückschlüsse hierauf zu. Dies könnten Wettbewerber und Geschäftspartner zum Nachteil der DB Fernverkehr AG nutzen, was erhebliche Wettbewerbsnachteile der DB Fernverkehr AG bei künftigen Ausschreibungen zur Folge haben könnte.

Auch steht einer Herausgabe entgegen, dass die DB Fernverkehr dem Land Baden-Württemberg bzw. dem Ministerium für Verkehr die angefragten Informationen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 10 LIFG vertraulich übermittelt hat und dass das Interesse an der vertraulichen Behandlung aus den o.g. Gründen noch weiter fortbesteht.

- b) Auskunftsanspruch ergibt sich auch nicht nach dem UIG, da dieser Anspruch sich gegen Stellen des Bundes oder nachrangige Behörden des Bundes richtet.
- c) Ferner besteht auch kein Auskunftsanspruch nach § 25 Abs. 1 UVwG BW. Nach dieser Vorschrift werden Umweltinformationen informationspflichtiger Stellen auf Antrag zugänglich gemacht. Das Verkehrsministerium ist zwar eine informationspflichtige Stelle gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 a UVwG BW. Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich jedoch nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 23 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 UVwG BW.

- d) Schließlich besteht auch kein Anspruch nach § 2 Abs. 1 VIG. Bei den von Ihnen beehrten Informationen handelt es sich weder um Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, noch um Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen.

2) zu Ziff. 2

Für diese Entscheidung ist keine Verwaltungsgebühr zu erheben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg im Breisgau erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

